

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf des
Frühstartrentengesetzes (FrühStRG)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Registernummer R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail
altersvorsorge@gdv.de

Inhalt

Einordnung	3
Zentrale Themen und Herausforderungen	4
Zulässige Anlageformen erweitern	4
Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter	4
Kalkulatorische Restriktionen	5
Klarstellung zur langfristigen Bindung des Frühstartrentenvermögens...	5
Konsistenz der Vorgaben mit dem Versicherungsvertragsrecht	5
Entbehrlichkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung	6
Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag bei Ablehnung der beantragten Frühstartrente	6
Bezeichnung der staatlichen Förderung als „Frühstartrente“	6
Ausnahme der erbschaftsteuerlichen Anzeigepflichten für Zuzahlungen durch Eltern und Dritte	7
Zielgruppengerechte Information	7
Technische Verfahren	8

Einordnung

Die Frühstartrente ist ein wichtiger Schritt beim Ausbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Sie setzt an den stärksten Hebeln langfristiger Vorsorge an: Zeit und Zinseszinsseffekt. Zugleich eröffnet sie insbesondere Kindern aus Haushalten, in denen bislang nicht oder nur wenig für das Alter vorgesorgt wird, einen ersten Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge. In einem Alterssicherungssystem, das wegen der demografischen Entwicklung künftig stärker auf das Zusammenspiel aller drei Säulen angewiesen sein wird, ist dies ein positives und generationengerechtes Signal.

Zu begrüßen ist, dass Eltern frei für ihr Kind zwischen privatwirtschaftlichen Angeboten wählen können. Die bewusste Auswahl eines individuellen Vertrags kann die Auseinandersetzung mit Chancen, Risiken und Funktionsweise der Kapitalanlage fördern und einen wichtigen Beitrag zur Finanzbildung leisten. Wird kein individueller Vertrag abgeschlossen, stellt die kollektive Anlage des Bundes sicher, dass der staatliche Zuschuss für jedes anspruchsberechtigte Kind nicht verfällt.

Die Ausnahme der Frühstartrente bzw. des klar geregelten und kostengedeckelten Standarddepots von der anlassbezogenen Pflicht zur Beratung (die nur für die Versicherungswirtschaft gilt) ist notwendig und sachgerecht.

Vorsorgenden sollte ermöglicht werden, einfach an der gesamten Bandbreite der institutionellen Kapitalanlage der Versicherer – dem Sicherungsvermögen – zu partizipieren. Das schafft zusätzliche Renditechancen bei geringem Risiko, gerade beim Übergang in die Rentenphase. Die ausdrückliche Zulassung des Sicherungsvermögens als Anlageform würde das Angebot verbreitern, ohne die einfache Grundstruktur des Standarddepots infrage zu stellen. Versicherer investieren über das Sicherungsvermögen langfristig und mit einem Fokus auf Europa, z. B. in Wachstumsunternehmen und Infrastruktur.

Problematisch ist das vollständige Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Selbst ein standardisiertes, digital abgeschlossenes Produkt verursacht Aufwendungen beim Abschluss.

Zudem sollte vertragsrechtliche Sicherheit geschaffen werden: Gemäß Referentenentwurf soll der Vertrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes nur eingeschränkt kündbar sein (Kapitalübertragung). Lebensversicherer müssen hingegen regelmäßig einen Rückkaufswert auszahlen. Damit auch Versicherer die Vorgaben für die Frühstartrente erfüllen können und um Inkonsistenzen zu vermeiden, ist eine entsprechende Klarstellung, wie sie für die Basisrente im VVG getroffen wurde, erforderlich. Überdies muss klargestellt werden, dass es für den Abschluss der Frühstartrente keiner Genehmigung durch das Familiengericht bedarf.

Perspektivisch sollte die Förderung auf alle Jahrgänge ausgeweitet werden.

Zentrale Themen und Herausforderungen

Zulässige Anlageformen erweitern

Das Standarddepot lässt bisher nur eine sehr eingeschränkte Kapitalanlage zu: 2 Fonds mit zusätzlichen Restriktionen beim Risikoindikator. Neben dem Renditebaustein ist ein guter Sicherungsbaustein essenziell für die Funktionsfähigkeit des Standarddepots. Das Sicherungsvermögen der Versicherer ist hierfür besonders geeignet: Es ermöglicht eine kollektive, langfristige, breit diversifizierte sowie professionell gesteuerte Kapitalanlage und sollte deswegen als sicherheitsorientierte Anlageform zugelassen werden.

Es bietet aus Anlegersicht einzigartige Vorteile, da es die Sparer an der gesamten Bandbreite der institutionellen Kapitalanlage partizipieren lässt. Es wirkt wie ein sehr großer, stark diversifizierter Mischfonds, der neben sehr sicheren Kapitalanlagen auch Investments z. B. in Wachstumsunternehmen, Aktien und Infrastrukturprojekte enthält. Durch das breit gestreute Sicherungsvermögen werden in der sicherheitsorientierten Anlage beim Life-Cycling höhere Renditen bei gleichartigem Sicherheitsniveau erreicht, als es mit einem reinen Rentenportfolio möglich wäre. Mit dieser Anlageform können Versicherer Finanzierungen übernehmen, die für die Transformation der Wirtschaft – z. B. für Wachstumsunternehmen und den Ausbau der Infrastruktur – von besonderer Bedeutung sind und in dieser Form und diesen Volumina nicht über Publikumsfonds und ETF erfolgen können. Anders als ein Großteil der am Markt angebotenen ETF und Fonds investieren die Versicherer über das Sicherungsvermögen zu 70 % in Europa. Durch eine Abbildung des sicherheitsorientierten Bestandteils im Standarddepot wäre eine für Kunden überdurchschnittliche Rendite bei gleichzeitig erheblichen Investitionen in die europäische Wirtschaft erzielbar.

Das für die Frühstartrente vorgesehene Standarddepot nach § 1 Abs. 1c AltZertG sollte daher – wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der privaten Altersvorsorge gefordert – ausdrücklich um die Anlage im Sicherungsvermögen eines Lebensversicherungsunternehmens nach § 125 VAG unter Beachtung der Anlagegrundsätze des § 124 VAG ergänzt werden. Andernfalls können Versicherer das Standarddepot zwar formal anbieten, ihre besondere Kompetenz in der kollektiven und langfristigen Kapitalanlage aber nicht vollständig einbringen.

Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Vertrieb von Standarddepots für alle Anbieter gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Die Auswahl für die Frühstartrente wird im Gesetzesentwurf auf Standarddepotverträge beschränkt. Es gelten klare Vorgaben zur Produktgestaltung, ein Kostendeckel und die Pflicht, den rein digitalen Vertragsabschluss zu ermöglichen. Das soll dafür sorgen, dass die aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel für die Frühstartrente wirklich den Kindern zugutekommen.

Dass diese Produkte deshalb von der – nur für die Versicherungswirtschaft geltenden – anlassbezogenen Beratungspflicht ausgenommen werden, ist richtig und wichtig. Denn für Anbieter reiner Kapitalanlageprodukte gilt diese Pflicht nicht. Allerdings müsste im neuen (1f) des AltZertG der § 61 VVG ergänzt werden. Damit steht es allen Anbietern frei, diese Produkte auf die gleiche Weise anzubieten. Ungeachtet dessen kann Beratung auch zu diesen Produkten jederzeit angeboten und nachgefragt werden. Und in vielen Fällen ist sie auch angebracht. Allerdings ist die Möglichkeit, den Beratungsaufwand zu vergüten, durch den Gesetzgeber begrenzt. Die Frühstartrente und das Standarddepot sind bewusst so konzipiert, dass sie ohne Beratung abgeschlossen werden können. Die Ausnahmeregelung ist eine logische Konsequenz, die europarechtlich korrekt umgesetzt wurde.

Kalkulatorische Restriktionen

Versicherer sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre Produkte auskömmlich zu kalkulieren (§ 138 VAG). Und ökonomisch gilt: Kosten, die entstehen, müssen durch das Produkt gedeckt sein.

Der für das Standardprodukt bereits geltende Effektivkostendeckel begrenzt die Belastung der Kundinnen und Kunden deutlich, wirksam und gewährleistet Kostendisziplin. Das sollte auch für die Frühstartrente gelten, zumal der Kostendeckel in Verbindung mit den niedrigen Beiträgen von 10 € pro Monat sehr wenig Spielraum lässt. Vor diesem Hintergrund wären weitergehende gesetzliche Beschränkungen der Kostenvereinbarung weder erforderlich noch angemessen.

Klarstellung zur langfristigen Bindung des Frühstartrentenvermögens

Die Regelungen zur Frühstartrente sollten klarstellen, dass sämtliche im Vertrag gebildeten Vermögenswerte ausschließlich dem Zweck der privaten Altersvorsorge dienen, und daher einheitlich denselben Verfügungsbeschränkungen und Schutzmechanismen unterliegen.

Im Gesetz sollte konkretisiert werden, dass die Frühstartrente dem Aufbau von Altersvorsorge dient und daher unabhängig von der Herkunft der Gelder ein vorzeitiger Zugriff auf das angesparte Kapital, oder auch auf Teile davon, nicht zulässig ist. Eine entsprechende Klarstellung für Altersvorsorgeverträge nach AltZertG wäre ebenfalls zu treffen. Dazu könnte in § 2 Abs. 4 1. Halbsatz FrühStRG-E ergänzt werden: „*Die Frühstartrente, die darauf entfallenden Erträge sowie ggf. gezahlte Eigenbeiträge (Frühstartrentenvermögen)...*“.

Konsistenz der Vorgaben mit dem Versicherungsvertragsrecht

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Abs. 2 Nr. 3 FrühStRG-E vor, dass die Kündigung des begünstigten Vertrages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes nur zur Übertragung des Kapitals auf einen anderen Vertrag i. S. d. FrühStRG zulässig ist. Für Lebensversicherer gilt indes, dass der Vertrag kündbar sein muss (§ 168 Abs. 1 VVG). Wenn der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss

ist – wie es im Falle der Frühstartrente jedenfalls bei der Zahlung von Eigenbeiträgen der Fall wäre – hat der Versicherer in diesem Falle den Rückkaufswert auszu zahlen (§ 169 Abs. 1 VVG). Von diesen Vorgaben darf nicht zulasten des Kunden abgewichen werden (§ 171 VVG). In § 168 Abs. 3 VVG sind für spezifische Fälle Ausnahmen geregelt – u. a. für die Basisrente gem. AltZertG. Einer entsprechenden Ausnahme bedarf es auch für die Frühstartrente. Diese könnte entweder im FrühStRG oder in § 168 Abs. 3 VVG verankert werden.

Entbehrlichkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung

Das BGB sieht vor, dass Eltern der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen, wenn sie einen Vertrag abschließen, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fortauern soll (§ 1646 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 1853 Satz 1 Nr. 1 BGB). Das Gesetz sieht verschiedene Ausnahmen vor, deren Anwendung auf die Frühstartrente – insbesondere bei der Vereinbarung von Eigenbeiträgen – aber unklar wäre. Sinnvoll wäre daher eine Klarstellung im FrühStRG oder in der Gesetzesbegründung, dass es einer solchen Genehmigung im Falle der Frühstartrente nicht bedarf.

Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag bei Ablehnung der beantragten Frühstartrente

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Vertrag für das minderjährige Kind geschlossen wird und der Anbieter als bevollmächtigt gilt, die Frühstartrente zu beantragen (§ 5 Abs. 2 FrühStRG-E). Die zentrale Stelle kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen. Auch wird in § 13 FrühStRG-E für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Verträge geregelt, dass die Frühstartrente nur für einen Altersvorsorgevertrag des Anspruchsberechtigten gewährt wird. Im Fall einer Ablehnung der Frühstartrente ist nicht geregelt, welche Auswirkungen dies auf den zivilrechtlich wirksamen Vertrag hat. Hierzu sollte eine Regelung aufgenommen werden. Aus unserer Sicht sollte geregelt werden, dass mit Ablehnung des Antrags auf die Frühstartrente der geschlossene Vertrag von Anfang an (ex tunc) unwirksam ist.

Bezeichnung der staatlichen Förderung als „Frühstartrente“

Der Begriff der Frühstartrente wird in § 1 Abs. 1 FrühStRG-E definiert. Demnach sind, etwas verkürzt formuliert, ausschließlich die monatlichen Zahlungen aus dem Bundeshaushalt in den jeweiligen Vertrag des Anspruchsberechtigten als Frühstartrente zu verstehen. Somit soll die Frühstartrente faktisch nur ein besonderer staatlicher Förderbetrag sein. In der Bevölkerung hat sich allerdings – auch mit Blick auf den Koalitionsvertrag und die bisherige Medienberichterstattung – ein ganz anderes Verständnis gebildet. In diesem Sinne ist die Frühstartrente ein besonderes staatlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt für Kinder. Diesem Verständnis sollte das Gesetz Rechnung tragen, auch um Verwirrungen und unnötige Rückfragen zu vermeiden. Dementsprechend sollte zur klaren begrifflichen Trennung zwischen staatlicher Förderung während der Ansparphase und dem

allgemeinen Verständnis (Altersvorsorgeprodukt für Kinder) die Definition der Frühstartrente in § 1 Abs. 1 FrühStRG-E überdacht werden. Anknüpfend an die Terminologie des Einkommensteuergesetzes und die Intention des Gesetzgebers erscheint u. E. beispielsweise der Begriff „*Frühstartrentenzulage*“ sachgerechter.

Zusammen mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung würde es sich zudem zur besseren Übersicht und vereinfachten Handhabung empfehlen, sämtliche steuerlichen Regelungen zur Frühstartrente ausschließlich im Einkommensteuergesetz zu verorten. Ohne die bisher vorgesehenen komplexen Verweisungen sollten insbesondere die steuerlichen Regelungen in den §§ 14, 15, 16, 17 und 29 FrühStRG-E ins Einkommensteuergesetz aufgenommen werden (und zwar in den §§ 10a, 22 und Abschnitt XI EStG).

Ausnahme der erbschaftsteuerlichen Anzeigepflichten für Zuzahlungen durch Eltern und Dritte

Beitragszahlungen von Eltern oder Dritten zum Frühstartrenten-Depot eines Kindes gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG als freigebige Zuwendungen und unterliegen somit grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Auch wenn es aufgrund der persönlichen Freibeträge in aller Regel nicht zu einer tatsächlichen Erbschaftsteuerbelastung kommt, besteht nach § 30 ErbStG eine Verpflichtung zur Anzeige der Schenkung gegenüber dem für die Schenkung zuständigen Finanzamt. Diese Anzeigepflicht besteht auch unabhängig von der Höhe der Zuwendung.

Unseres Erachtens kann es nicht gewollt sein, Eltern, Kinder und Dritte sowie auch die Erbschaftsteuerfinanzämter mit derartigen Bagatellmeldungen zu belasten. In aller Regel ergeben sich aus den Zuzahlungen keine für die Erbschaftsteuer relevanten Sachverhalte.

Wir regen daher an, Beitragszahlungen der Eltern und Dritter auf ein Frühstartrenten-Depot von der erbschaftssteuerlichen Anzeigepflicht nach § 30 ErbStG auszunehmen bzw. erbschaftsteuerfrei zu stellen.

Zielgruppengerechte Information

Die neu in § 7a Abs. 2 AltZertG-E normierte Pflicht, für Minderjährige in die jährlichen Informationen zusätzlich leicht verständliche und zielgruppengerechte Informationen aufzunehmen, führt unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. „zielgruppengerecht“) ein, ohne eine normative Konkretisierung aufzuweisen. Hier entsteht Rechtsunsicherheit. Inhaltlich gibt es zudem eine Doppelung mit den bereits bestehenden Informationspflichten zu Wertentwicklung und zur Kosten- und Gebührenstruktur (u. a. § 7a Abs. 1 AltZertG). Die zusätzlichen Informationspflicht gegenüber Minderjährigen sollte daher auf allgemeine Informationen beschränkt werden, die in § 7a Abs. 1 AltZertG nicht zu entnehmen sind. In der Gesetzesbegründung wird beispielsweise eine kurze Erklärung der zentralen Finanzbegriffe genannt. Das wäre für die Zielgruppe sinnvoll. Welche Begriffe zentral sind und wie sie leicht verständlich und zielgruppengerecht erklärt werden können, sollte nicht jeder

Anbieter für sich, sondern durch das BMF bereitgestellt werden. Konsumententests (unter Einbeziehung von Kindern) wären hilfreich. Diese könnte die BaFin durchführen.

Technische Verfahren

Die Regelungen zu den Melde- und Kommunikationsverfahren orientieren sich aufgrund der Entscheidung, die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle vorzusehen, weitestgehend an der bestehenden IT-Kommunikationsstruktur für die Verfahren zur Riester-Rente und dem zukünftigen Altersvorsorgedepot (AVD).

Positiv ist zu erwähnen, dass sich Ansatzpunkte zur Vereinfachung im Entwurf wiederfinden, wie z.B. die vierteljährliche Auszahlung, die nur einmalige Beantragung der Förderung durch Mitteilung des Vertragsschlusses und die Festlegung einer Nichtaufgriffsgrenze für Rückforderungen. Letztere sollte jedoch auf einen höheren Betrag als 120 Euro gesetzt werden, da zu erwarten ist, dass maßgebliche Informationen zur Überprüfung der Förderberechtigung nicht unmittelbar nach Ablauf eines Jahres bzw. 12 Monaten verfügbar sind. Positiv sehen wir, dass die Steueridentifikationsnummer des Kindes sofort nach Vertragsabschluss maschinell von den Anbietern erhoben werden darf. Diese effektive Methode sollte darüber hinaus für alle bestehenden Kommunikationsverfahren mit Kunden und Behörden generell geregelt werden, in denen die Steueridentifikationsnummer das maßgebliche Kriterium für die eindeutige Personenzuordnung darstellt.

Berlin, den 30.07.2026

Ansprechpartner:
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail: altersvorsorge@gdv.de